

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10895 –**

Kontrollen durch die Bundespolizei an Binnengrenzen der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „die tageszeitung“ (taz) berichtete am 18. September 2012 („Halten Sie ihren Pass bereit“) über zunehmende Kontrollen der Bundespolizei an deutschen Flughäfen bei Reisen innerhalb der Europäischen Union. Demnach führe die Bundespolizei sowohl in Stuttgart als auch in München seit mehr als zwei Jahren bei Flugreisenden aus Griechenland regelmäßig penible Passkontrollen durch, ausländisch aussehende Passagiere würden gesondert befragt. Laut Auskunft eines Bundespolizisten gäbe es solche Kontrollen an allen deutschen Flughäfen bei Flügen aus Griechenland und Italien.

Die Bundespolizei hat dem Zeitungsartikel zufolge erklärt, es handele sich „nicht um Kontrollen, auch wenn Reisende dies so empfinden mögen“. Es gehe vielmehr um „Dokumentensichtungen bzw. Befragungen im Sinne des Schengener Durchführungsübereinkommens in Verbindung mit dem Bundespolizeigesetz“. Ein Sprecher des Bundesministeriums des Innern habe erklärt, die Kontrollen seien zulässig und erfolgten „aufgrund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung“ und seien auf die Verhinderung grenzüberschreitender Kriminalität gerichtet. Dies geschehe „auf der Grundlage von Stichproben und in nicht systematischer Art“, konkrete Zahlen zur Häufigkeit der Kontrollen gebe es nicht.

Die griechische Botschaft in Berlin bestätigte dem Artikel zufolge, dass Kontrollen in den letzten Monaten verschärft worden seien, nachdem im Frühjahr in Griechenland und Bulgarien Passfälscherwerkstätten ausgehoben worden seien – das geschehe aber nicht im Einvernehmen mit den griechischen Behörden.

Es bestehen rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit dieser Kontrollen.

Im Schengener Grenzkodex (SGK) der EU ist in Artikel 20 geregelt, dass die EU-Binnengrenzen grundsätzlich „unabhängig von der Staatsangehörigkeit [...] an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden“ dürfen. Artikel 21 SGK sieht zwar Ausnahmeregelungen für polizeiliche Maßnahmen in nationaler Zuständigkeit vor, die jedoch nicht die „gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen“ haben dürfen: Sie müssen sich „eindeutig von systemati-

schen Personenkontrollen an den Außengrenzen“ unterscheiden und dürfen nur „auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt werden“. Sicherheitskontrollen in Flughäfen sind nur insoweit zulässig, wie sie auch bei gewöhnlichen Inlandsflügen erfolgen. Ziel solcher Kontrollen darf es nicht sein zu prüfen, ob die kontrollierten Personen ein- oder ausreisen dürfen.

Die Bundesregierung hält solche Kontrollen nach nationalem Recht insbesondere für zulässig, wenn diese „keine Grenzkontrollen zum Ziel haben, auf allgemeinen polizeilichen Informationen und Erfahrungen in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beruhen und insbesondere auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität abzielen sowie in einer Weise konzipiert sind und durchgeführt werden, die sich eindeutig von systematischen Grenzkontrollen an den Außengrenzen unterscheidet, und stichprobenartig vorgenommen werden“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10597, zu Frage 32). Diese Ausführung entspricht dem sogenannten Melki-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 22. Juni 2010 (C-188/10 und 189/10, Rn. 69 f). Der EuGH monierte darin allerdings auch, dass die beanstandeten nationalen Vorschriften (in Frankreich) keine „genaueren Regelungen noch Einschränkungen“ hinsichtlich der Intensität und Häufigkeit möglicher Kontrollen auf nationaler Grundlage enthielten, die verhinderten, dass diese Kontrollen „die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben“ (a. a. O., Rn. 73). Dies spiegelt sich wider im zweiten Leitsatz des Melki-Urteils, wonach eine nationale Regelung europarechtswidrig ist, „die den Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Befugnis einräumt, in einem [20-Kilometer-Grenz-]Gebiet [...] die Identität jeder Person unabhängig von deren Verhalten und vom Vorliegen besonderer Umstände, aus denen sich die Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung ergibt, zu kontrollieren, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Besitz, das Mitführen und das Vorzeigen von Urkunden und Bescheinigungen zu überprüfen, ohne dass diese Regelung den erforderlichen Rahmen für die Befugnis vorgibt, der gewährleistet, dass die tatsächliche Ausübung der Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen haben kann“.

Diese Vorgabe des EuGH spiegelt sich in den bundes- und landesgesetzlichen Polizeiregelungen nicht wider – was nach Ansicht der Fragesteller zur Europarechtswidrigkeit der gesetzlichen Vorschriften und auch der oben beschriebenen Praxis der Bundespolizei führt.

Auf EU-Ebene wird über eine Änderung der Möglichkeiten zur vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen verhandelt (Artikel 23 ff. SGK). Wegen erheblicher Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament liegen diese Verhandlungen derzeit jedoch auf Eis. Geplant ist seitens des Rates die Möglichkeit der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen, wenn ein EU-Mitgliedstaat seine Außengrenzen nicht effektiv abschottet und es dadurch zu einer unkontrollierten Binnenmigration von Flüchtlingen und irregulären Migrantinnen und Migranten in andere Mitgliedstaaten kommt. Derzeit gibt es eine solche rechtliche Möglichkeit wohlgemerkt noch nicht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) sieht in Artikel 20 vor, dass die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrolle überschritten werden dürfen.

Der Ordnungsgeber hat in Artikel 21 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex gleichzeitig ausdrücklich normiert, dass die Abschaffung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nicht die Ausübung der polizeilichen Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts berührt, sofern die Ausübung solcher Befugnisse nicht die gleiche

Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat; dies gilt auch in Grenzgebieten. Im Sinne dieses Satzes darf die Ausübung der polizeilichen Befugnisse insbesondere nicht der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gleichgestellt werden, wenn die polizeilichen Maßnahmen i) keine Grenzkontrollen zum Ziel haben; ii) auf allgemeinen polizeilichen Informationen und Erfahrungen in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beruhen und insbesondere auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität abzielen; iii) in einer Weise konzipiert sind und durchgeführt werden, die sich eindeutig von systematischen Personenkontrollen an den Außengrenzen unterscheidet und iv) auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt werden.

Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht ausdrücklich vor, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit den Mitgliedstaaten obliegt. Mit diesem „Souveränitätsvorbehalt“ wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten zuständig sind, um auf die Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit flexibel zu reagieren. Danach haben die Mitgliedstaaten insbesondere auch das Recht, die Einhaltung der auf ihrem Hoheitsgebiet geltenden Rechtsordnung, die auch ausländerrechtliche Bestimmungen umfasst, zu überwachen. Die Ausübung schengenkonformer und damit zulässiger polizeilicher Befugnisse innerhalb des Schengenraumes ist essentieller Bestandteil zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit der Mitgliedstaaten. Entscheidend ist, dass die Ausübung polizeilicher Befugnisse im grenznahen Bereich nicht systematisch, sondern stichprobenartig zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität erfolgt. Die Rechtsgrundlagen für die Ausübung polizeilicher Befugnisse der Bundespolizei zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet und damit auch zur Bekämpfung von Schleusungskriminalität sind in den §§ 22 und 23 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) normiert. Ausgangspunkt für die Ausübung dieser polizeilichen Befugnisse sind Lageerkennnisse oder polizeiliche Erfahrungswerte. Die lageabhängige und stichprobenartige Ausübung dieser nationalen polizeilichen Befugnisse innerhalb des Schengenraumes steht mit der Abschaffung der Binnengrenzkontrollen, wie sie in Artikel 67 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a AEUV vorgesehen ist, im Einklang.

1. Inwieweit kann die Bundesregierung die in der Vorbemerkung zusammengefassten Informationen der „taz“ vom 18. September 2012 („Halten Sie ihren Pass bereit“) zu regelmäßigen Kontrollen der Bundespolizei an deutschen Flughäfen bei Flügen aus Griechenland und Italien bestätigen bzw. widerlegen, und wie bewertet sie dies (bitte so ausführlich wie möglich darstellen und wenn die Darstellung bestritten wird, wie verhält es sich nach Ansicht der Bundesregierung jeweils tatsächlich)?

Die Bundespolizei kann nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a BPolG zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet innerhalb eines Verkehrsflughafens mit grenzüberschreitendem Verkehr Personen auf Grund von Lageerkennnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden. Auf Grund von Lageerkennnissen, unter anderem Feststellungen unerlaubt eingereister Drittstaatsangehöriger, oder grenzpolizeilicher Erfahrung sind bzw. waren Personen, die mit Flugverbindungen aus Griechenland aber auch Italien reisen, von solchen lageabhängigen Kontrollen der Bundespolizei betroffen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist innerhalb der Europäischen Union sowohl Ziel- als auch Transitstaat für unerlaubt eingereiste Drittstaatsangehörige. Ins-

gesamt ist Deutschland – trotz einer nach einheitlichen Maßstäben intensiv durchzuführenden Kontrolle und Überwachung der Schengen-Außengrenzen – von unerlaubten Einreisen über die Schengen-Binnengrenzen, unter anderem über die internationalen Flughäfen, betroffen. Die Ausübung zulässiger polizeilicher Befugnisse innerhalb des Schengenraumes ist essentieller Bestandteil des Schutzes der öffentlichen Sicherheit. So betont der Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung vom 27. Oktober 1998 (SCH/Com-ex (98) 37 def. 2), der Teil des Schengen-Besitzstandes ist, die Erforderlichkeit polizeilicher Maßnahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung irregulärer Migration auf Grundlage innerstaatlichen Rechts.

Die Bundesregierung sieht daher in der lageabhängigen Ausübung dieser nationalen Befugnisnorm ein erforderliches Instrumentarium, um unerlaubte Einreise in das Bundesgebiet festzustellen und zu verhindern sowie damit Schleusungskriminalität zu bekämpfen.

2. In welcher Weise, in welchem Umfang, nach welchen Regeln und aufgrund welcher gesetzlichen und internen Vorgaben (bitte genau bezeichnen) nimmt die Bundespolizei bei innerhalb der EU Reisenden Kontrollen welcher Art (bitte genau bezeichnen) an welchen Flughäfen und bei welchen Reisenden bzw. Flügen aus welchen Mitgliedstaaten vor (bitte insbesondere auf Flüge aus Griechenland und Italien eingehen), und welche Veränderungen gab es diesbezüglich wann und aus welchen Gründen insbesondere seit dem Jahr 2008 (bitte genau ausführen)?

Zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwenden (Bulgarien, Großbritannien, Irland, Rumänien und Zypern), finden nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 Schengener Grenzkodex Grenzübertrittskontrollen statt.

Zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, finden nach Artikel 20 des Schengener Grenzkodex – vorbehaltlich einer vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit nach Artikel 23 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex – keine Grenzübertrittskontrollen statt. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Ob Reisende im Zusammenhang mit unerlaubten Einreisen stichprobenartig kontrolliert werden, richtet sich nach Lageerkennnissen oder polizeilichen Erfahrungswerten. Die Dienststellen der Bundespolizei werten insbesondere ihre eigenen und Lageerkennnisse anderer Behörden aus und üben daraufhin die vorgenannten polizeilichen Befugnisse nach Maßgabe von Artikel 21 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex eigenständig aus. Dies ist ein dynamischer Prozess, da neue Lageerkennnisse kontinuierlich in die Bewertung einfließen und dann Ausgangspunkt für die Ausübung polizeilicher Befugnisse sein können. Insofern ist es lageabhängig ein wechselnder Prozess, auf welchen Flughäfen im Bundesgebiet, bei welchen Flügen aus welchen Mitgliedstaaten (z. B. Italien) Befragungen stichprobenartig vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund fortwährender Feststellungen unerlaubter Einreisen aus und über Griechenland hat das Bundespolizeipräsidium am 11. August 2010 verfügt, dass die nachgeordneten Bundespolizeidirektionen auf den Flughäfen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bei Flügen aus Griechenland nach eigener Beurteilung Befragungen nach § 22 Absatz 1a BPolG lageabhängig und stichprobenartig vornehmen, die mit der Prüfung mitgeführter Dokumente einhergehen können.

3. Welche Erkenntnisse, Einschätzungen und statistischen Daten liegen dazu vor, zu welchen Ergebnissen und Konsequenzen Kontrollen der Bundespolizei an deutschen Flughäfen bei Binnen-EU-Flugreisenden (insbesondere aus Italien und Griechenland) geführt haben (bitte soweit möglich nach Mitgliedstaaten, Staatsangehörigkeiten und Jahren differenzieren und beispielsweise Angaben machen zur Anzahl eingeleiteter Strafverfahren auf welcher Rechtsgrundlage, zur Anzahl von Zurückweisungen und Zurückchiebungen, Festnahmen aus welchen Gründen usw.)?

Der Halbjahresbericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (für den Zeitraum 1. November 2011 bis 30. April 2012) über das Funktionieren des Schengen-Raums [COM(2012) 230 final] vom 16. Mai 2012 stellt fest, dass europäische – insbesondere auch deutsche – Flughäfen von irregulären Migrationsströmen betroffen sind, die ihren Ursprung an der griechisch-türkischen Außengrenze haben. Ferner belegt dieser Bericht, auf Grundlage der Feststellungen im Rahmen der europäischen Fahndungsaktion „Demeter“ vom 24. bis zum 30. Oktober 2011, dass die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich Transit- und Zielstaat unerlaubter Einreisen ist und die Einreisen in das Schengengebiet, unter anderem über Griechenland, erfolgten. Auch weist dieser Bericht auf einige, anlässlich der Schengen-Evaluierung Griechenlands im Zeitraum 2010 bis 2011 festgestellte gravierende Mängel bei der Überwachung der See- und Landaußengrenzen und des dortigen Asylsystems hin. Ausweislich des FRONTEX-Berichts (siehe „FRAN Quarterly Issue 4, October – December 2011“) finden unerlaubte Einreisen in den Schengenraum maßgeblich über die griechisch-türkische Außengrenze statt.

Im Jahr 2011 stellte die Bundespolizei insgesamt 7 553 unerlaubt eingereiste Personen auf Flughäfen im Bundesgebiet fest; davon 6 652 Personen bei Flügen aus den Schengen-Staaten; davon 1 814 Personen bei Flügen aus Griechenland und 872 Personen bei Flügen aus Italien. Im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren (Jahr 2010: 1 325 Feststellungen unerlaubter Einreise; Jahr 2009: 1 501 Feststellungen unerlaubter Einreise) ist im Jahr 2011 ein Anstieg der Feststellungen unerlaubter Einreisen aus und über Griechenland zu verzeichnen. Von Januar bis August 2012 stellte die Bundespolizei bereits 1 319 unerlaubt eingereiste Personen aus und über Griechenland fest. Die aus und über Griechenland unerlaubt eingereisten Drittstaatsangehörigen sind insbesondere afghanische, syrische und irakische Staatsangehörige. Im Zusammenhang mit der irregulären Migration hat die Bundespolizei im Jahr 2011 insgesamt 1 960 Urkundendelikte festgestellt. Insbesondere unerlaubt aus und über Griechenland auf dem Luftweg eingereiste Drittstaatsangehörige nutzen häufig ver- bzw. gefälschte europäische Identitätsdokumente, die im Falle einer zulässigen polizeilichen Kontrolle im Inland den Eindruck eines legalen Aufenthalts innerhalb der Europäischen Union vermitteln sollten. Bei lageabhängigen Kontrollen von Personen aus Griechenland und Italien nahm die Bundespolizei in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt 273 Festnahmen vor. Im Zusammenhang mit dem Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) erfolgten keine Aufenthaltsbeendigungen im Verhältnis zu Griechenland.

4. Wie begründet die Bundesregierung, dass die Kontrollpraxis der Bundespolizei an Flughäfen bei Flugreisenden aus Griechenland und/oder Italien verhältnismäßig und erforderlich ist, um mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit abzuwenden bzw. um grenzüberschreitende Kriminalität bekämpfen zu können – immer vor dem Hintergrund, dass die Kontrollen nur stichpunktartig erfolgen und nicht die Wirkung von Grenzkontrollen haben dürfen (bitte ausführen)?

Seit Jahren sind die seeseitigen Außengrenzen Italiens und die land- und see-seitigen Außengrenzen Griechenlands erheblich von irregulärer Migration betroffen. Die Bundesrepublik Deutschland ist maßgeblich von unerlaubten Einreisen über die Schengen-Binnengrenzen betroffen, die oftmals ihren Ursprung an der (griechisch-türkischen) Außengrenze haben. Zur Verhinderung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet und zur Bekämpfung von Schleusungskriminalität sind daher flexible polizeiliche Instrumentarien erforderlich. Lageabhängige Befragungen nach § 22 Absatz 1a BPolG sind nicht zwingend mit dem Verdacht einer strafbaren Handlung verbunden; vielmehr können auch Personen in Betracht kommen, die sachdienliche Hinweise zu möglichen unerlaubten Einreisen geben können.

Insbesondere die festgestellten Urkundendelikte belegen, dass eine Vielzahl unerlaubt eingereister Drittstaatsangehöriger ein reguläres Visumverfahren bewusst umgeht und einen legalen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union vortäuscht. Bei Urkundendelikten sind oftmals profitorientierte Schleuser involviert, die die Situation von Drittstaatsangehörigen ausnutzen. Der Bundespolizei obliegt es kraft Gesetz unter anderem diese Schleusungskriminalität zu bekämpfen.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

5. Inwieweit unterscheiden sich die von der „taz“ geschilderten polizeilichen Maßnahmen, das heißt regelmäßige (von Ausnahmefällen abgesehen) Passkontrollen von Flugreisenden aus Griechenland und/oder Italien, von unionsrechtlich verbotenen Binnengrenzkontrollen (bitte ausführlich beantworten, auch in Auseinandersetzung mit der unionsrechtlichen Gesetzeslage und der Rechtsprechung des EuGH, wie in der Vorbemerkung zitiert)?

Befragungen der Bundespolizei nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a BPolG sind keine systematischen Grenzkontrollen im Sinne von Artikel 7 des Schengener Grenzkodex. Grenzkontrollen finden an stationären Grenzübergangsstellen an den Schengen-Außengrenzen statt und sind für jeden Reisenden verpflichtend. Dagegen erfolgen die Befragungen der Bundespolizei nach § 22 Absatz 1a BPolG auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung unter Einhaltung des unmittelbar anzuwendenden Artikel 21 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex. Diese Stichprobenkontrollen sind so angelegt, dass nur einzelne Flüge und bei diesen Flügen nur einzelne Reisende betroffen sind. Diese Befragungen sind mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter (Verhinderung unerlaubter Einreisen oder zur Verhütung von Straftaten) zu planen und auch darauf zu beschränken. Diese Rechtsgüter werden von Artikel 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii Schengener Grenzkodex selbst als Gründe für zulässige Kontrollen vorgegeben. Insoweit besteht eine am Schengener Grenzkodex orientierte Begrenzung der Befugnisse der Bundespolizei.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antworten zu den Fragen 2 und 4 wird verwiesen.

6. Ist es zutreffend, wie die „taz“ berichtet, dass „ausländisch aussehende Passagiere“ bei den genannten Kontrollen herausgewunken und gesondert befragt werden, wenn nein, was ist der Fall, wenn ja, wie wird dies insbesondere angesichts des Diskriminierungsverbots begründet, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies?

Die lageabhängigen Kontrollen der Bundespolizei nach § 22 Absatz 1a BPolG dienen der Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreise und damit auch der Bekämpfung von Schleusungskriminalität. Für lageabhängige Kontrollen sind die tatbestandmäßigen Voraussetzungen maßgeblich. Danach sind Ausgangspunkt Lageerkenntnisse oder grenzpolizeiliche Erfahrungen; Adressat dieser Maßnahmen kann jeder Reisende sein. Bei lageabhängigen Befragungen kommen alle Personen als Adressat in Betracht, die sachdienliche Hinweise zu möglichen Fällen der unerlaubten Einreise geben können. Eine lageabhängige Befragung ist nicht zwingend mit dem Verdacht einer strafbaren Handlung verbunden.

7. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass die der „taz“ gegebene Erklärung der Bundespolizei, es handele sich „nicht um Kontrollen, auch wenn Reisende dies so empfinden mögen“, bereits ein Indiz für die Europarechtswidrigkeit der Polizeimaßnahmen ist, weil die Kontrollen auf nationaler Grundlage gerade nicht die „Wirkung“ von Grenzkontrollen haben dürfen, was aber wohl der Fall ist, wenn dies von den Reisenden so empfunden werden (bitte ausführen)?

Die lageabhängigen Befragungen nach § 22 Absatz 1a BPolG unterscheiden sich eindeutig von Personenkontrollen beim Überschreiten der Außengrenzen. Diese Befragungen erfolgen auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung nicht systematisch bei allen Flugverbindungen und bei allen Reisenden, sondern stichprobenartig und sind für Dritte nicht vorhersehbar.

8. Wie ist die Auskunft der Bundespolizei genau zu verstehen, es gehe um „Dokumentensichtungen bzw. Befragungen im Sinne des Schengener Durchführungsübereinkommens in Verbindung mit dem Bundespolizeigesetz“ (bitte darlegen, welche Dokumente aus welchen Gründen regelmäßig gesichtet werden müssen und wie die genaue Rechtsgrundlage mit Paragrafenangaben ist)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

9. Inwieweit sind diese polizeilichen Kontrollmaßnahmen („Dokumentensichtungen bzw. Befragungen im Sinne des Schengener Durchführungsübereinkommens in Verbindung mit dem Bundespolizeigesetz“) mit den Artikeln 20 und 21 SGK vereinbar, da sie wohl offenkundig nicht „in einer Weise konzipiert sind und durchgeführt werden, die sich eindeutig von systematischen Grenzkontrollen an den Außengrenzen unterscheidet, und stichprobenartig vorgenommen werden“, wie es auch die Bundesregierung verlangt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10597, zu Frage 32), da die Kontrollen jedenfalls nicht nur „stichpunktartig“ erfolgen, sondern regelmäßig alle Reisenden der jeweiligen Flugzeuge betroffen sind (bitte ausführlich begründen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7 wird verwiesen.

10. Was konkret bedeutet nach Ansicht der Bundesregierung „stichpunktartig“ im Zusammenhang mit den nach ihrer Auffassung nur zulässigen stichpunktartigen Kontrollen auf nationaler Grundlage (bitte ausführen), und inwieweit kann die regelmäßige Kontrolle aller Reisender eines Flugzeugs bzw. aller oder vieler Flugzeuge aus bestimmten Mitgliedstaaten als „stichpunktartig“ gewertet werden (bitte darlegen)?

„Stichpunktartig“ bedeutet, dass keine systematischen Kontrollen stattfinden.

Auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

11. Wo genau ist im Bundespolizeigesetz eine Regelung enthalten, die nach dem Melki-Urteil des EuGH für eine unionsrechtsgemäße Ausgestaltung nationaler Kontrollregelungen erforderlich ist (vgl. Vorbemerkung, zweiter Leitsatz des Urteils), die „den erforderlichen Rahmen für die Befugnis vorgibt, der gewährleistet, dass die tatsächliche Ausübung der Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen haben kann“, und falls dies nicht der Fall ist, wie begründet dies die Bundesregierung in Auseinandersetzung mit dem Melki-Urteil des EuGH, und warum wurde nicht längst eine diesbezügliche Gesetzesänderung vorgenommen oder vorbereitet, um Verstöße gegen Unionsrecht bei Kontrollen auf nationaler Rechtsgrundlage zu verhindern (bitte ausführlich begründen)?

Die für Befragungen und Identitätsfeststellungen durch die Bundespolizei zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet maßgeblichen Normen sind § 23 Absatz 1 Nummer 3 und § 22 Absatz 1 Buchstabe a BPolG.

Die Kontrollen der Bundespolizei sind mit Blick auf die konkret benannten Rechtsgüter zu planen und zu beschränken. Die in § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG genannten Rechtsgüter werden von Artikel 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii Schengener Grenzkodex selbst als Gründe für zulässige Kontrollen vorgegeben. Insoweit besteht eine am unmittelbar anzuwendenden Schengener Grenzkodex orientierte Begrenzung der Befugnisse der Bundespolizei (vgl. dazu näher Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10597, Antwort zu Frage 32 vom 5. September 2012).

12. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass die Vorgabe im zweiten Leitsatz des Melki-Urteils des EuGH, wonach es im nationalen Recht Regelungen geben muss, die sicherstellen, dass Kontrollen auf nationaler Rechtsgrundlage nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen haben, die im Hinblick auf Kontrollen innerhalb eines bis zu 20 bzw. 50 Kilometer weiten Grenzraums getroffen wurde, erst recht gelten muss bei Kontrollen, die direkt nach einer Einreise am Flughafen erfolgen, weil sich hier die verbotene Wirkung einer Grenzkontrolle aufgrund der örtlichen Verhältnisse und dem direkten zeitlichen Zusammenhang zur Einreise schneller einstellt (bitte ausführlich begründen)?

Die Maßgaben des Artikels 21 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex gelten für alle polizeilichen Kontrollen im Binnenraum gleichermaßen unabhängig davon, wo genau sie stattfinden. Zeitliche und räumliche Nähe zu einer Binnengrenze sind insoweit unerheblich, vgl. Artikel 21 Buchstabe a Satz 1 zweiter Halbsatz des Schengener Grenzkodex.

Auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 7 wird verwiesen.

13. Was unternimmt die Bundesregierung, um die nach Ansicht der Fragesteller offenkundig unionsrechtswidrige Kontrollpraxis der Bundespolizei auf deutschen Flughäfen bei Flugreisenden aus Italien und Griechenland zu unterbinden?

Die lageabhängigen Befragungen der Bundespolizei sind rechtmäßig und schengen-konform.

14. Wie muss nach Ansicht der Bundesregierung eine Regelung ausgestaltet sein, die der Vorgabe des Melki-Urteils (zweiter Leitsatz) gerecht wird, das heißt die sicherstellt, dass „die tatsächliche Ausübung der [nationalen Kontroll-]Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben kann“ (bitte ausführen)?

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 22. Juni 2012 in den Rechtssachen C – 188/10 und C – 189/10 die Unvereinbarkeit einer konkreten (nationalstaatlichen) Regelung mit den Vorgaben der Artikel 20 und 21 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex festgestellt, weil die in Rede stehende Regelung in ihrer Gesamtheit nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes keine Gewähr dafür bot, dass auf ihrer Grundlage durchgeführte Kontrollen in der Praxis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen entfalten könnten (vgl. Artikel 21 Buchstabe a Satz 1 des Schengener Grenzkodex). Konkrete Vorgaben für die Ausgestaltung nationaler Regelungen betr. die Ausübung polizeilicher Befugnisse im Sinne des Artikels 21 Buchstabe a Satz 1 hat der Europäische Gerichtshof nicht gemacht.

- a) Welche konkreteren Vorgaben müssen in einer solchen Regelung enthalten sein – neben der allgemeinen Vorgabe, dass es sich nur um stichprobenartige Kontrollen handeln darf, die keine Grenzkontrolle zum Ziel haben dürfen und sich auch systematisch von diesen unterscheiden müssen –, wenn die Bundesregierung „eine Begrenzung der Anzahl solcher polizeilicher Kontrollen“ offenbar nicht vornehmen will (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10597, zu Frage 32)?

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und damit auch keinen Anlass für die Formulierung eines Gesetzentwurfs.

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

- b) Wie soll durch Betroffene, Menschenrechtsorganisationen und auch durch Aufsichtsbehörden wirksam kontrolliert werden können, dass Kontrollen der Bundespolizei tatsächlich nur stichprobenartig vorkommen, verhältnismäßig sind und nicht den Charakter von Grenzkontrollen annehmen, wenn es weder klare Vorgaben zur Intensität bzw. Häufigkeit noch statistische Erhebungen zur Zahl und Häufigkeit solcher Kontrollen gibt (bitte ausführen)?

Betroffenen steht gegen Maßnahmen der Bundespolizei der Rechtsweg offen. Die Fachaufsicht über die Kontrollen der Bundespolizei erfolgt durch das Bundespolizeipräsidium und die nachgeordneten Bundespolizeidirektionen. Vorgaben zur Häufigkeit solcher Kontrollen wären nicht hilfreich, da wesentliches Merkmal der Kontrollen die Stichprobenartigkeit und Lageangepasstheit sind.

15. Wie sehen die ermessensleitenden Regelungen in der Verwaltungsvorschrift zum baden-württembergischen Polizeigesetz aus, auf die sich das Land Baden-Württemberg bei seiner Antwort zu Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 17/10597 bezieht, und hält die Bundesregierung die landespolizeilichen Regelungen in Baden-Württemberg mit dem Melki-Urteil des EuGH für vereinbar, da das dortige Polizeigesetz (§ 26 Absatz 1 Nummer 6) keine Regelung enthält, die „gewährleistet, dass die tatsächliche Ausübung der [Kontroll-]Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen haben kann“, wie im Melki-Urteil gefordert (bitte ausführlich begründen), und was unternimmt sie diesbezüglich, auch vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung trotz der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland auf eine umfassende Beachtung von Unionsrecht in Deutschland hinwirken muss (bitte ausführlich darlegen)?

Eine Bewertung des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg und etwaigen begleitenden Verwaltungsvorschriften obliegt nicht der Bundesregierung.

16. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) mit Unionsrecht und insbesondere dem Melki-Urteil des EuGH vereinbar, weil dort ausdrücklich Kontrollen unter anderem „zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze“ vorgesehen sind, das heißt unionsrechtlich verbotene Binnengrenzübertrittskontrollen (bitte begründen)?
 - a) Inwieweit wird die Anmerkung des Landes Bayern in seiner Antwort zu Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 17/10597, diese Regelung sei „insofern obsolet, als die klassische Grenzübertrittskontrolle entfallen ist“, nach Ansicht der Bundesregierung der Vorgabe des Melki-Urteils gerecht, wonach es klare Regelungen im nationalen Recht geben muss, die Kontrollen mit der Wirkung von Grenzkontrollen auch innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets verhindern (bitte begründen)?
 - b) Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung der Verweis des Landes Bayern in der genannten Antwort auf den im bayerischen Polizeirecht stets zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor dem Hintergrund der oben genannten Vorgabe des Melki-Urteils ausreichend, um sicherzustellen, dass Kontrollen auf Stichproben beschränkt bleiben und nicht die Wirkung von Grenzkontrollen haben (bitte begründen)?

Eine Bewertung des Polizeigesetzes des Freistaates Bayern obliegt nicht der Bundesregierung.

17. Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen auf EU-Ebene zur Änderung des SGK zur Möglichkeit der (zeitweiligen) Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen, welche Regelung genau ist derzeit diesbezüglich im Rat bzw. im Trilog vereinbart, und welche Position vertritt die Bundesregierung hierbei (bitte so ausführlich wie möglich antworten)?

Der JI-Rat erzielte auf seiner Sitzung am 7. Juni 2012 ein politisches Einvernehmen zur Änderung des Schengener Grenzkodex. Der Trilog zwischen der zyprischen Präsidentschaft, der Kommission und dem Europäischen Parlament hat begonnen. Ergebnisse der Gespräche liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18c verwiesen.

18. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die angestrebte künftige Regelung zur möglichen Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen in Fällen, in denen Mitgliedstaaten ihre EU-Außengrenzen nicht ausreichend „abgesichert“ haben und es deshalb zu einer unkontrollierten Binnenwanderung von Schutzsuchenden bzw. irregulären Migrantinnen und Migranten kommt,
 - a) dem Grundsatz eines wirksamen Flüchtlingsschutzes entgegenwirkt, weil eine konsequente Abschottung an den EU-Außengrenzen mit der höchstrichterlichen europäischen Rechtsprechung unvereinbar ist, wonach Zurückweisungen Schutzsuchender an den Grenzen (und sei es auf extraterritorialem Gebiet auf Hoher See) ohne inhaltliche Prüfung ihres Schutzgesuchs unionsrechtswidrig sind,

Die Bundesregierung geht davon aus und erwartet, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Europäische Menschenrechtskonvention, die Genfer Flüchtlingskonvention, die EU-Grundrechtecharta sowie die Rechtsakte zum EU-Flüchtlingsrecht einhalten, darunter insbesondere das Verbot des Refoulement und die Verpflichtung zur Prüfung von Asylanträgen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, einschließlich an den Grenzen, gestellt werden. Dass eine angestrebte künftige Regelung zur möglichen vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen die Einhaltung dieser Verpflichtungen beeinträchtigen könnte, ist nicht anzunehmen.

- b) die bisher schon höchst ungleiche Verteilung von Schutzsuchenden und irregulären Migrantinnen und Migranten in der EU weiter verschärfen wird,

Aussagen darüber, in welchem Umfang eine angestrebte künftige Regelung zur möglichen vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen Auswirkungen auf die bisherige Verteilung von Schutzsuchenden innerhalb der EU haben wird, wären spekulativ. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass 2011 nach Frankreich, Deutschland und Italien die Länder Belgien, Schweden, das Vereinigte Königreich, die Niederlande die höchsten Asylbewerberzahlen in der EU hatten, und dies auch schon 2010 für Frankreich, Deutschland, Schweden, Belgien, das Vereinigte Königreich und die Niederlande zutraf.

- c) den insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger der EU so wichtigen Grundsatz der Reisefreiheit innerhalb der EU gefährdet

(bitte jeweils begründet darlegen)?

Für die Bundesregierung ist das Reisen ohne Grenzübertrittskontrollen innerhalb des Schengenraums ein hohes Gut, das durch die beabsichtigte Änderung des Schengener Grenzkodex nicht gefährdet wird. Neben der Gewährung dieser Reisefreiheit ist es Aufgabe aller europäischen Staaten, für die Sicherheit innerhalb der EU und innerhalb des Schengenraums zu sorgen.

Im Kern geht es bei der Änderung des Schengener Grenzkodex um eine Änderung der bestehenden Regelungen der Artikel 23 ff. des Schengener Grenzkodex und die Einführung eines neuen Mechanismus in Artikel 26 (neu) des Schengener Grenzkodex, d. h. um die Modalitäten für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen.

Beim Verfahren nach Artikel 23 ff. des Schengener Grenzkodex sollen u. a. erstmals zeitliche Höchstgrenzen für die Dauer der Maßnahmen sowie eine Fristbindung bei Eilverfahren eingeführt werden. Artikel 26 (neu) des Schengener Grenzkodex sieht ein besonderes Verfahren für außergewöhnliche Umstände vor, in denen das Funktionieren des Raums ohne Grenzkontrollen an den

Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist. Danach können als Ultima Ratio „im Falle außergewöhnlicher Umstände, in denen aufgrund anhaltender schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen das Funktionieren des (Schengenraums) insgesamt gefährdet ist, (...) Kontrollen an den Binnengrenzen (...) wieder eingeführt werden.“ Die Höchstdauer einer Maßnahme nach Artikel 26 (neu) Schengener Grenzkodex beträgt sechs Monate; sie kann höchstens drei Mal verlängert werden.

Die mögliche vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen ist an hohe rechtliche Voraussetzungen geknüpft, die immer auch eine konkrete ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem Mitgliedstaat oder im teilweisen oder gesamten Schengenraum voraussetzt. Insofern werden auch die bisherigen Standards nicht abgesenkt; Artikel 23 des Schengener Grenzkodex verlangt eine schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

19. Welche Daten, Einschätzungen und Anhaltspunkte liegen der Bundesregierung dazu vor, ob es derzeit und in der Vergangenheit zu einer unkontrollierten Binnenwanderung von Schutzsuchenden bzw. irregulären Migrantinnen und Migranten gekommen ist, weil EU-Mitgliedstaaten ihre Außengrenzen nicht ausreichend „abgesichert“ haben, und inwieweit war oder ist insbesondere die Bundesrepublik Deutschland hiervon konkret betroffen (bitte ausführlich darlegen)?

Im Jahr 2011 haben die Bundespolizei und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben beauftragten Behörden insgesamt 21 156 unerlaubte Einreisen im Bundesgebiet festgestellt. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr mit 17 831 Feststellungen unerlaubter Einreisen ein Anstieg. Rund 95 Prozent der Feststellungen unerlaubter Einreisen im Jahr 2011 erfolgten über andere Schengen-Staaten.

Die Erkenntnisse aus den zurückliegenden EU-weiten Fahndungsaktionen, die durch die jeweilige EU-Ratspräsidentschaft zur Gewinnung von Erkenntnissen über irreguläre Binnenmigration initiiert worden sind, belegen, dass die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich ein Zielland für unerlaubt in den Schengenraum eingereiste bzw. unerlaubt aufhältige Drittstaatsangehörige darstellt.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen

Umfassende Erhebungen zur Binnenmigration von Asylbewerbern liegen der Bundesregierung nicht vor. Rückschlüsse lassen sich aber aus dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Eurodac-Zentraleinheit ableiten. Hiernach gehörte die Bundesrepublik Deutschland auch 2011 zu den Hauptzielstaaten von Personen, die bei der unerlaubten Einreise über Italien, Griechenland oder Ungarn festgestellt und deren Daten in Eurodac gespeichert wurden oder die in diesen Staaten schon einen Asylantrag gestellt hatten und die dann in das Bundesgebiet weitergereist sind und hier Asylanträge gestellt haben. Auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten freiwillig übermittelten Daten ist Deutschland der Mitgliedstaat, in dem sich die meisten Personen unerlaubt aufhalten, die zuvor in anderen Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt haben. Vergleichbare Ergebnisse gab es auch im Jahr 2010 und davor. Auch die Dublin-Statistik lässt Rückschlüsse zur Binnenmigration von Asylbewerbern zu: im Jahr 2011 hat Deutschland in 4 630 Fällen das Selbsteintrittsrecht gegenüber Asylbewerbern ausgeübt und das Asylverfahren durchgeführt, für die eigentlich Griechenland zuständig gewesen wäre; dies macht ca. 10 Prozent der gesamten Asylbewerberzahlen von Deutschland in diesem Jahr aus. 635 Überstellungen wurden nach Italien durchgeführt; damit war Italien mit deutlichem Abstand der Mitgliedstaat, in den die meisten Überstellungen durchgeführt wurden.

20. Inwieweit könnte einer unerwünschten Binnenwanderung von Schutzsuchenden bzw. irregulären Migrantinnen und Migranten in der EU nicht dadurch begegnet werden, dass Schutzsuchende das Land ihrer Antragstellung in der EU selbst aussuchen können (entsprechend familiärer Kontakte, sozialer Bindungen, eigener Sprachkenntnisse usw.) und mögliche Ungleichgewichte in der EU dann vor allem auf finanzieller Ebene ausgeglichen werden, und inwieweit wird sich die Bundesregierung für eine solche Regelung einsetzen, die auf Zwangsmaßnahmen gegenüber den Betroffenen verzichtet und den Grundsatz der Reisefreiheit innerhalb der EU nicht gefährdet (bitte begründet darlegen)?

Die Bundesregierung lehnt Überlegungen ab, die darauf abzielen, dass sich Asylbewerber selbst den Mitgliedstaat aussuchen können, in dem der Asylantrag geprüft wird. Das Dublin-System hat sich weithin bewährt und sollte auch künftig ein wichtiges Element des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sein. Es knüpft auch an die Verantwortung des Mitgliedstaats für den Aufenthalt des Asylbewerbers in der EU an; eine Regelung, die ausschließlich den Wunsch des Asylbewerbers berücksichtigt, würde diese Verknüpfung beseitigen und könnte den Mitgliedstaaten den Anreiz zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung nehmen. Sie könnte auch dazu führen, dass das Anliegen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, in den Mitgliedstaaten gleichwertige Asylsysteme zu schaffen, mit weniger Nachdruck verfolgt würde. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass ein solcher Ansatz Ungleichgewichten in den Asylbewerberzahlen der Mitgliedstaaten besser entgegen wirken würde.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die zunehmende rassistische Gewalt insbesondere gegen Schutzsuchende und irreguläre Migrantinnen und Migranten in Griechenland bzw. Italien, und inwieweit sieht sie eine Mitverantwortung der gesamten EU für diese Situation, da sich die beiden Länder bzw. Teile ihrer Bevölkerung von der EU mit ihren Problemen allein gelassen fühlen, zumal eine von diesen Ländern anfänglich noch eingeforderte grundlegend andere Verantwortungsteilungsregelung in der EU von anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, strikt abgelehnt wurde (bitte ausführen)?

Die Verantwortung für Verhinderung und Verfolgung fremdenfeindlicher Straftaten in Griechenland und Italien obliegt den dortigen nationalen Behörden.

Deutschland unterstützt bilateral und über die EU den Aufbau eines funktionierenden Asylsystems in Griechenland, das zügige und rechtsstaatliche Asylverfahren gewährleisten kann, und trägt so zur Bewältigung der gegenwärtigen Probleme in Griechenland bei. Darüber hinaus hat die Bundesregierung seit Januar 2011 die Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland vollständig ausgesetzt; in den Jahren zuvor war von einer Überstellung sogenannter besonders schutzbedürftiger Personen nach Griechenland abgesehen worden. Dies führt zu einer weiteren Entlastung Griechenlands.

In Italien ist nach Informationen der Bundesregierung ein starker Rückgang an irregulären Migrantinnen und Migranten nach Italien zu beobachten, der zu einer gewissen Entspannung der Lage beiträgt.

